

Markt Nordhalben

Leben und Arbeiten in perfekter Natur



Markt Nordhalben, Kronacher Str. 4, 96365 Nordhalben

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Markt Nordhalben

Sachbearbeiter/in Yannic Wildner
Hausanschrift Kronacher Str. 4
96365 Nordhalben
Telefon 09267/9140-40
Fax 09267/9140-49
E-Mail yannic.wildner@nordhalben.de

Datum 5. August 2021
Az.: Al - 140 / Herr Wildner

Wahlwerbung für die Bundestagswahl 2021; Plakatierungsaufgaben im Markt Nordhalben

Anlage: 1x Auflagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die oben genannten Unterlagen mit der Bitte um:

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Unterzeichnung |
| <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung | <input type="checkbox"/> Rückgabe |
| <input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib | <input type="checkbox"/> mit Dank zurück |

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wildner unter der Tel.-Nr. 09267/914040 oder yannic.wildner@nordhalben.de.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Wildner
Verw.-Fachangestellter

Postanschrift: Rathaus
Kronacher Straße 4
96365 Nordhalben

Telefon: Vorwahl: 09267
Rathaus 91404-0
Klöppelmuseum 375
Bauhof 914748

Naturerlebnisbad 914620
Fax 914049
E-Mail info@nordhalben.de
Internet www.nordhalben.de
www.das-kloepfelmuseum.de

Bankkonten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE80 7715 0000 0570 2207 49 BIC: BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG

IBAN: DE19 7719 0000 0002 1019 47 BIC: GENODEF1KU1

ORT
OBeres
RODACHTAL
mitten im Frankенwald

Auflagen

für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen im Gemeindegebiet Nordhalben

1. Werbung mit Plakaten

1.1 Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u.Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Zu widerhandlungen, in Form von Beseitigung unzulässiger Wahlwerbung, können vom Straßenbaulastträger als Eigentümer der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dem Verantwortlichen gesondert in Rechnung gestellt werden.

1.2 Plakatständer, welche an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt werden, werden seitens des Marktes Nordhalben geduldet, sofern eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme ausscheidet.

1.3 Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse darstellen § 32 Abs. 1 StVO. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Hierzu zählt insbesondere das Freihalten von Straßenkreuzungen und Einmündungen.

1.4 Das Plakatieren auf privaten Grundstücken ist nur in Absprache mit dem Grundstückseigentümer erlaubt.

1.5 Eine Mindestanzahl an Plakatständern wird nicht vorgeschrieben. Es soll lediglich Allen, auch kleineren Parteien oder Wählergruppen, eine angemessene Selbstdarstellung ermöglicht werden. Auf den Grundsatz der Chancengleichheit wird verwiesen.

1.6 Die Werbeträger dürfen eine max. Größe von DIN A0 nicht überschreiten.

1.7 Mit der Wahlwerbung darf frühestens 7 Wochen vor der Wahl begonnen werden. Die Abnahme der Wahlplakate soll innerhalb einer Woche nach dem Wahltag erfolgen.

1.8 Weitere Auflagen behält sich der Markt Nordhalben vor.

MARKT NORDHALBEN

- Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung -

gez.
Wildner



